

Gerichten eingebracht und in folle an den Cassirer, der sie sodann gehörig in Rechnunas-Einnahme bringet, geliefert, dergleichen Bewandnuß hat es auch mit denen Fuhren und Dienst-Geldern, Inself-Zinsen, Quatember-Zuschusse und andern præstandis, welche insgesammt bey denen Dorffschafften haufften.

§. 14. Werden die Faß-Gelder, nach bißhero eingeführten Gebrauche eingehoben und berechnet, es hat aber der Cassirer genaue Aufsicht zu tragen, daß hierbey einiger Unterschleiff auf keinerley Weise verhänget werde.

C.

Auszug derer Punkte aus der von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Allergnädigst confirmirten Forst- und Jagd-Ordnung, nach welcher die auf S. S. Hochw. Rathß und gemeiner Stadt Görlitz Dorffschafften befindlichen Unterthanen sich gehorsamst zu achten verbunden.

### Cap. I.

#### Von dem Anfluge und Wiederswuchße. des Holzes.

- 1) Das Streu-Rechen in dem Anfluge und jungen Holze oder wo sich sonst dergleichen zeigt, sonderlich mit eisernen Rechen, wie auch das Hüthen mit dem Viehe, soll schlechterdings untersaget seyn.
- 2) Wie denn auch das junge Holz und die Sommer-Latten mit dem auf denen Rathß-Vorwergen befindlichen Schaaf-Viehe unter 6. Jahren und mit dem Kind-Viehe unter 9. Jahren nicht zu betreiben, auch zu dem Ende um dergleichen neuen Gehaue, Aufwürffe zu machen oder mit doppelten Stangen, vermittelst eingestossener Pfähle zu vermachen, oder wenigstens gewöhnliche Hege-Wische, aufzustecken.

):( 2

3) Des